

# Keine Immunität in Kommunalparlamenten

## Main-Kinzig-Kreis.

Der Dachverband Gegenwind MKK/Naturpark Spessart informiert in einer Reihe von Beiträgen über verschiedene Aspekte der Windkraftnutzung. In der achten Folge werden die Haftungsfragen der Lokalpolitiker bei Schäden durch genehmigte Windkraftanlagen näher betrachtet.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde in freier Wahl gewählt. Sie führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das ehrenamtliche Engagement ist ein wichtiger Baustein der Demokratie, und ihm kommt in der heutigen Zeit immer größere Bedeutung zu. Viele wichtige Entscheidungen werden von Gemeindevertretern beschlossen.

Gerade der politisch gewollte, aber in seiner konkreten Anwendungspraxis umstrittene Ausbau der Windenergienutzung hat zur Folge, dass immer häufiger die einzelnen Gemeinden über die Nutzung der Gemeindeflächen für Windkraftanlagen oder die Ausweisung von Potenzialflächen entscheiden müssen.

In unserer Artikelreihe haben wir auf die Gesundheitsgefährdung der Bürger, die Zerstörung der Natur und den Verfall der Immobilienwerte hingewiesen. Die Mandatsträger sind sich in der Regel der Tragweite ihrer Entscheidungen bewusst. Haften sie im konkreten Fall der Windenergienutzung persönlich für entstandene Schäden? Die Gesundheitsgefährdung durch Lärm und insbesondere Infraschall ist in mehreren Studien nachgewiesen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren“.

Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, „auch von besonders empfindlichen Personen“. Lassen der Staat beziehungsweise die Kommunen es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen hundert Metern zu Wohnungen errichtet werden, verletzen sie ihren staatlichen Schutzauftrag und können für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Staatsrechtler Prof. Dr. Elicker macht die Gemeindevertreter aller deutschen Gemeinden mit Plänen in Bezug auf den Bau von Windkraftanlagen mit dem Hinweis auf die dokumentierten gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Infraschall darauf aufmerksam, dass sie unter Umständen mit ihrem Privatvermögen haften müssen, wenn im Umkreis von Windkraftanlagen Gesundheitsschäden nachgewiesen werden.

Auch im Bereich des Arten und Naturschutzes ist den Entscheidungsträgern bei Genehmigungsbehörden und planenden Kommunen nicht immer bewusst, dass sie sich bei nicht gerechtfertigten Eingriffen und Verstößen gegen Naturschutz und Artenschutzrecht dem Risiko einer bußgeldrechtlichen Ahndung



Welche Entscheidung ist die richtige? Das müssen sich viele Gemeindevertreter auch in Bezug auf die Nutzung der Windkraft fragen. (Foto: Fotolia.com - fotogestoeber)

oder sogar einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen. Eine solche Straftat liegt vor, wenn gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird. Hier ist insbesondere auf das Tötungsverbot von Tieren sowie auf ein Verbot der Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hinzuweisen, wie dies täglich beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen geschieht. Wie beeinflusst der Bau von Windkraftanlagen die Immobilienwerte? Gerade in bisher unbelasteten Gebieten wie dem Naturpark Spessart führt der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen dazu, dass Wohnimmobilien nicht mehr verkehrsfähig sind. Selbst wenn man – je nach Einwirkungsintensität – nur von einer Teilentwertung von 30 bis 70 Prozent ausgeht, kann dies für viele Hauseigentümer und gerade für junge Familien, die erst gekauft oder gebaut haben, auch wirtschaftlich existenzbedrohende Auswirkungen haben. Neben dem grundsätzlich gegen den Staat gerichteten Schadensersatzanspruch ist die Wertminderung der Grundstücke auch durch eine Reduzierung der Grundsteuerpflicht durch eine Senkung des Einheitswertes zu berücksichtigen. Ein Schadensersatzanspruch gegen die einzelnen Gemeindevertreter ist aber daraus nicht abzuleiten.

Oft wird angenommen, dass Mandatsträger eine gewisse Immunität haben und für falsche Entscheidungen nicht haftbar gemacht werden können. Dieser Glaube ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Parlamentarische Immunität gibt es in Deutschland nicht für Mitglieder in den Kommunalparlamenten (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung und Kreistag), sondern nur für die gewählten Volksvertreter in den Landtagen und im Bundestag.

Es ist zu wünschen, dass sich die behördlichen Entscheidungsträger und die kommunalen Mandatsträger auch jenseits der Gefahr, sich strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen, ihrer Verantwortung für (Fehl-)Entscheidungen in Bezug auf die Windenergienutzung in besonders sensiblen Bereichen mit Konfliktpotenzial bewusst werden. Eine Empfehlung „Verpachtung von Gemeindefläche oder Ausweisung von Potenzialflächen“ sollte von den Kommunalparlamenten bis zur Klärung aller rechtlichen Fragen zurückgestellt werden.

Der nächste Beitrag des Dachverbands wird sich mit dem Thema „Energiewende ist nicht nur Strom“ befassen.